



**Ortsgemeinde  
Gommiswald**

# **Abstimmung**

**vom 3. Mai 2026**

**Reglement über die  
Bewirtschaftung und  
Nutzung der Güter**

## Ausgangslage

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf hat an der letzten Ortsbürgerversammlung darüber informiert, dass das Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter aus dem Jahr 2013 einer internen Überprüfung unterzogen werde. Ziel dieser Überarbeitung ist es, das Reglement an mögliche zukünftige Entwicklungen anzupassen und zeitgemäss auszugestalten.

Gegen das überarbeitete Reglement hat eine Gruppierung das Referendum ergriffen. Die erforderliche Anzahl Unterschriften wurde eingereicht.

Die Urnenabstimmung über das überarbeitete Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter findet am 3. Mai 2026 statt.

## Empfehlung des Verwaltungsrates: JA zum überarbeiteten Reglement

Geschätzte Stimmbürgerinnen,  
geschätzte Stimmbürger

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf beantragt, dem überarbeiteten Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter zuzustimmen.

Die den Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern eingeräumten Privilegien wurden unverändert und ohne Einschränkungen in das überarbeitete Reglement übernommen. Die Anpassungen im überarbeiteten Reglement sind nüchtern betrachtet marginal. Im Artikel 3 «Einsatz der finanziellen Mittel» wird neu festgehalten, dass diese vorrangig für die Ortsgemeinde eingesetzt werden. Im Bereich der Forstwirtschaft Art. 20 ff. wurden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienstleistern erweitert.

Im Bereich der Nutzung der Alpen Art. 12, wurden die Worte «von ihr selbst» bewirtschaftet gestrichen. Der leicht angepasste Artikel entspricht der heutigen Situation auf den Alpen. Er wirkt nicht einschränkend und lässt Raum für mögliche zukünftige Entwicklungen.

Grundsätzlich steht die Bewirtschaftung der Alpen und damit die Offenhaltung der Landschaft im Vordergrund. Für diese Arbeiten will der Verwaltungsrat, wenn immer möglich, Älplerinnen oder Älpler anstellen.

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf beantragt, dem überarbeiteten Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter zuzustimmen.

## Inhaltsverzeichnis

Empfehlung des Verwaltungsrates .....	Seite 1
Wichtigste Reglements-Anpassungen .....	Seite 2
Begründung Referendumskomitee .....	Seite 3
Stellungnahme Verwaltungsrat zum Referendum .....	Seite 4
Vergleich (aktuell / überarbeitet):	
Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter .....	Seite 8

## Folgen der Abstimmung

- › **Bei Annahme** tritt das überarbeitete Reglement vom 4. November 2025 in Kraft.
- › **Bei Ablehnung** bleibt das bisherige Reglement vom 18. Februar 2013 weiterhin gültig. Der unterzeichnete Pachtvertrag für die Alp Rittmarren für die Jahre 2025 bis 2030 (Alpsaison jeweils vom 1. Mai bis 31. Oktober) behält seine Gültigkeit.

## Wichtigste Reglements-Anpassungen

### I. Allgemeines

#### Art. 3 Einsatz der finanziellen Mitteln

Vorrangig werden die finanziellen Mittel für den Erhalt des Besitzes der Ortsgemeinde eingesetzt und erst zweitrangig für Leistungen für die Allgemeinheit eingesetzt.

### II. Landwirtschaftliches Nutzland

#### Art. 5 Nutzung

Bevorzugung für die Ortsbürger-Bauern und -Bäuerinnen wurde nicht geändert.

#### Art. 8 Nutzungsänderung

Ist im Pachtvertrag geregelt.

#### Art. 9 Pachtzins

Die Fälligkeiten sind im Pachtvertrag geregelt.

### III. Alpen

#### Art. 12 Nutzung

Die der Ortsgemeinde gehörenden Alpen Rittmarren, Klosterberg, Egg und Rämél-Rinderweid werden bewirtschaftet, statt von ihr selbst bewirtschaftet.

#### Art. 13 Auftrieb

Bevorzugung für die Ortsbürger-Bauern und -Bäuerinnen wurde nicht geändert.

### IV. Wald

#### Art. 20 Aufgaben

Angepasste Formulierung

#### Art. 21 Betriebsform

Die Betriebsform wurde an die heutigen Möglichkeiten erweitert.

#### Art. 22 Erwerb

Ist in der Gemeindeordnung, Anhang Finanzbefugnisse, geregelt.

## Begründung vom Referendatskomitee

(Originaltext Referendatskomitee)

Nein zur Anpassung des Reglements über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter der Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf

Gegen die geplante Anpassung des Reglements über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter der Ortsgemeinde Gommiswald wurde das Referendum mit 126 gültigen Unterschriften ergriffen (Quorum: 43). Dies aus gutem Grund.

Die Ortsgemeinde Gommiswald verfügt über eigene Alpen, die seit Generationen von der einheimischen Landwirtschaft bestossen werden. Diese Alpen sind ein wichtiger Bestandteil unserer bäuerlichen Tradition, unserer Kulturlandschaft und unserer lokalen Wertschöpfung. Mit der geplanten Reglementsanpassung würde die Möglichkeit geschaffen, diese Alpen künftig zu verpachten, anstatt sie weiterhin selbst zu bewirtschaften.

Wir sind klar der Ansicht: **Die Ortsgemeinde soll ihre Alpen weiterhin selbst bewirtschaften und nicht verpachten können.**

Nur durch die Eigenbewirtschaftung kann sichergestellt werden, dass das Vieh der ortsansässigen Bauern auch in Zukunft auf die eigenen Alpen der Ortsgemeinde aufgetrieben werden kann. Genau dafür wurden diese Alpen geschaffen und über Jahrzehnte verantwortungsvoll genutzt.

Ein zentrales Argument gegen die Reglementsänderung ist zudem, dass **keinerlei Mangel an Vieh besteht**. Die ortsansässigen Bauern verfügen über genügend Tiere, um die Alpen vollständig und sinnvoll zu bestossen. Eine Verpachtung ist daher weder notwendig noch sinnvoll.

### Eine Verpachtung birgt vielmehr Risiken:

- › Der Zugang für lokale Bauern könnte eingeschränkt oder verunmöglicht werden.
- › Die Einflussmöglichkeiten der Ortsgemeinde auf die Bewirtschaftung würden geschwächt.
- › Die langfristige Sicherung der einheimischen Landwirtschaft wäre gefährdet.

Die Alpen der Ortsgemeinde sind Gemeingut. Sie sollen auch in Zukunft der lokalen Bevölkerung und insbesondere der einheimischen Landwirtschaft dienen – und nicht externen Pächtern überlassen werden.

**Ein Nein zur Reglementsanpassung ist ein Ja zur Eigenbewirtschaftung, zur lokalen Landwirtschaft und zur Verantwortung gegenüber kommenden Generationen.**

## Stellungnahme Verwaltungsrat zum Referendum

Der Verwaltungsrat hat sich mit den vom Referendatskomitee vorgebrachten Bedenken zum überarbeiteten Reglement eingehend auseinandergesetzt und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- › Grundsätzliche Gedanken zur Bewirtschaftung der Alpen
- › Zentrales Argument, Gommiswald hat genügend Vieh für die Bestossung der Alpen
- › Verpachtung bringt vielmehr Risiken
- › Alpen sollen auch in Zukunft der lokalen Bevölkerung dienen und nicht externen Pächter und Pächterinnen überlassen werden.

### 1. Grundsätzliches zur Bewirtschaftung unserer Alpen

#### Beurteilung Verwaltungsrat

Ein Teil unserer Alpweiden ist durch menschliches Eingreifen, insbesondere durch Waldrodungen, entstanden. Durch die laufende Bewirtschaftung werden diese Flächen bis heute offengehalten. Am Grundsatz, dass die Alpen auch in Zukunft bewirtschaftet werden sollen, besteht selbstverständlich kein Zweifel.

Der Verwaltungsrat verfolgt das Ziel, die Alpen der Ortsgemeinde in traditioneller Weise weiterhin mit eigenem Alppersonal zu bewirtschaften. Eine vollständige Verpachtung sämtlicher Alpen an auswärtige Personen wird daher ausgeschlossen, da dies zur Folge haben könnte, dass kein Vieh

aus Gommiswald mehr aufgetrieben werden kann. Dies erachtet der Verwaltungsrat als nicht verantwortbar.

Die Alp Rittmarren ist für die Alpsaisons 2025 bis 2030 verpachtet. Damit entfällt für die Landwirte aus Gommiswald die Möglichkeit, insgesamt rund 40 Tiere auf diese Alp aufzutreiben. Diese Auswirkung wurde im Rat eingehend geprüft und abgewogen. Dabei kam man zum Schluss, dass die Situation für die betroffenen auftreibenden Betriebe als verkraftbar einzustufen ist.

Den auftreibenden Bauern von Gommiswald wurde vor der Verpachtung angeboten, die Alp Rittmarren zu pachten. Dieses Angebot wurde nicht wahrgenommen.

### 2. Zentrales Argument Viehbestand

#### Aussage Referendatskomitee

*Ein zentrales Argument des Referendatskomitees gegen die Reglementsänderung ist, dass kein Mangel an Vieh besteht. Die ortsansässigen Bauern verfügen über genügend Tiere, um die Alpen vollständig und sinnvoll zu bestossen. Eine Verpachtung ist daher weder notwendig, noch sinnvoll.*

#### Beurteilung Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hält dieser Darstellung entgegen, dass die Reglementsänderung nicht aufgrund eines Mangels an Vieh vorgenommen wurde. Die Verpachtung der Alp Rittmarren stehe in keinem Zusammenhang mit fehlenden Tierbeständen. Im Gegenteil: Es sei derzeit zu viel Vieh vorhanden. Teilweise müsse angemeldetes Vieh zurückgestellt werden. Zudem werde heute schon Vieh aus Gommiswald auch auf auswärtigen Alpen gesömmert.

Der Verwaltungsrat teilt die Meinung des Referendatskomitees, dass in Gommiswald genügend Vieh für die Alpsommerung vorhanden ist.

### 3. Eine Verpachtung bringt viel mehr Risiken

#### **Aussage Referendatskomitee**

*Der Zugang für lokale Bauern könnte eingeschränkt oder verunmöglicht werden.*

#### **Aussage Referendatskomitee**

*Die Einflussmöglichkeiten der Ortsgemeinde auf die Bewirtschaftung würden geschwächt.*

#### **Aussage Referendatskomitee**

*Die langfristige Sicherung der einheimischen Landwirtschaft wäre gefährdet.*

#### **Beurteilung Verwaltungsrat**

Ja, aktuell können die Bauern auf die Alp Rittmarren kein Vieh auftreiben.

#### **Beurteilung Verwaltungsrat**

Wie bei allen landwirtschaftlichen Pachtverträgen übergibt die Eigentümerin den direkten Einfluss der Bewirtschaftung an die Vertragsparteien ab. Die Rechte und Pflichten der Bewirtschaftung sind im Pachtvertrag abgebildet und können eingefordert werden.

Die Ortsgemeinde verpachtet Landwirtschaftsland an Landwirte von Gommiswald. Auch da ist der Einfluss auf die Bewirtschaftung von Seiten der Ortsgemeinde eingeschränkt.

#### **Beurteilung Verwaltungsrat**

Die Landwirtschaftsbetriebe stehen dauerhaft vor erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen. Dazu zählen insbesondere der anhaltende Kosten- und Ertragsdruck, die Folgen des Klimawandels, der fortschreitende Strukturwandel sowie ungelöste Fragen der Betriebsnachfolge. Zusätzlich nehmen die regulatorischen Anforderungen kontinuierlich zu.

Aufgrund der begrenzten verfügbaren Landwirtschaftsflächen sowie der Struktur und Grösse der Alpbewirtschaftung sind die Einflussmöglichkeiten der Ortsgemeinde Gommiswald zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaftsbetriebe stark eingeschränkt. Eine nachhaltige Beeinflussung der strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist daher kaum möglich. Die Verantwortung für den Umgang mit möglichen Gefährdungen der einheimischen Landwirtschaftsbetriebe liegt folglich in erster Linie bei den Betrieben selbst.

### 4. Alpen sollen der lokalen Bevölkerung dienen

#### **Aussage Referendatskomitee**

*Die Alpen der Ortsgemeinde sind Gemeingut. Sie sollen auch in Zukunft der lokalen Bevölkerung und insbesondere der einheimischen Landwirtschaft dienen – und nicht an externe Pächter abgegeben werden.*

#### **Beurteilung Verwaltungsrat**

Bei einer Verpachtung wird ausschliesslich die Bewirtschaftung einer Alp an eine Person oder einen Betrieb übertragen. Die vom Referendatskomitee vertretene Auffassung, dass die lokale Bevölkerung bei einer Verpachtung nicht mehr berücksichtigt werde oder keinen Nutzen mehr habe, ist daher nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den Tatsachen.

Sämtliche Alpen Egg, Klosterberg und Rittmarren, sind heute, morgen und auch in Zukunft für die lokale Bevölkerung jederzeit und ohne Einschränkungen zugänglich, sei es für Wanderer, Biker, Schulen oder zur Erholung.

Wir Ortsbürgerinnen und Ortsbürger sind stolz darauf, mit unseren drei schönen Alpen einen wertvollen Beitrag zum Naherholungsgebiet zu leisten und diese Alpen unser Eigenen nennen zu dürfen.

# Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter

vom 4. November 2025



**Ortsgemeinde  
Gommiswald**

## aktuell

Der Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Gommiswald erlässt, gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> und Artikel 26 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2012 folgendes Reglement:

### I. Allgemeines

Gesetzliche Vorschriften

#### Art.1

Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2012 geregelt.

Kompetenzen und Verantwortung des

Ortsverwaltungsrates

#### Art.2

Der Ortsverwaltungsrat ist im Rahmen der Zuständigkeit gemäss Gesetz und Gemeindeordnung verpflichtet, das Gemeindevermögen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften.

## überarbeitet

Der **Verwaltungsrat** der Ortsgemeinde Gommiswald-**Dorf** erlässt, gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> und Artikel 26 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2012 folgendes Reglement:

Aus **Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet.**

### I. Allgemeines

Gesetzliche **Vorschriften**

#### Art. 1

Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2012 geregelt.

Kompetenzen und Verantwortung des **Verwaltungsrates**

#### Art. 2

Der **Verwaltungsrat** ist im Rahmen der Zuständigkeit gemäss Gesetz und Gemeindeordnung verpflichtet, das Gemeindevermögen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften.

Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

- a) Landwirtschaftlicher Pachtboden
- b) Alpen
- c) Wald
- d) Liegenschaften im Finanzvermögen
- e) Liegenschaften im Verwaltungsvermögen
- f) Wertschriften

Über die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Vermögen werden entsprechende Verzeichnisse geführt. Die Bürgerschaft hat Einsichtsrecht.

Leistungen der Ortsgemeinde

#### Art. 3

Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Finanzierung der gemeinnützigen, kulturellen und ökologischen Leistungen zur Erhaltung des Vermögens der Ortsgemeinde verwendet.

Kontakt zur Bürgerschaft

#### Art. 4

Der Ortsverwaltungsrat kann die Bürgerschaft im freien Turnus zu Anlässen einladen, die der Förderung des Zusammenhalts und Vertiefung der Kenntnisse der ortsbürgerlichen Belange dienen.

1 sGS 151.2

## II. Landwirtschaftlicher Pachtboden

Nutzung

#### Art. 5

Als Grundlage für die Bewirtschaftung gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht<sup>2</sup>.

Der Ortsverwaltungsrat verpachtet die landwirtschaftlichen Grundstücke nach folgenden Prioritäten:

- a) Ortsbürgerliche Landwirte zur Selbstbewirtschaftung
- b) Ortsansässige Landwirte zur Selbstbewirtschaftung
- c) Übrige Interessenten

Pachtvertrag

#### Art. 6

Die Pachtverhältnisse werden in schriftlicher Form (Pachtverträge) geregelt. Unterpacht ist nicht gestattet.

Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

- a) **Landwirtschaftliches Nutzland**
- b) Alpen
- c) Wald
- d) Liegenschaften im Finanzvermögen
- e) Liegenschaften im Verwaltungsvermögen
- f) Wertschriften

Über die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Vermögen werden entsprechende Verzeichnisse geführt. Die Bürgerschaft hat Einsichtsrecht.

Einsatz der finanziellen Mittel

#### Art. 3

Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Mittel werden vorrangig für die Erhaltung des Besitzes und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Ortsgemeinde eingesetzt. Im Übrigen erfüllt die Ortsgemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben zugunsten der Allgemeinheit.

Kontakt zur Bürgerschaft

#### Art. 4

Der **Verwaltungsrat** kann die Bürgerschaft im freien Turnus zu Anlässen einladen, die der Förderung des Zusammenhalts und Vertiefung der Kenntnisse der ortsbürgerlichen Belange dienen.

1 sGS 151.2

## II. Landwirtschaftliches Nutzland

Nutzung

#### Art. 5

Als Grundlage für die Bewirtschaftung gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht<sup>2</sup>.

Die Ortsgemeinde **Commiswald-Dorf** verpachtet das **landwirtschaftliche Nutzland** an **Selbstbewirtschafter**, deren Betriebe in der **Politischen Gemeinde Commiswald** ansässig sind. Ortsbürger, der Ortsgemeinde **Commiswald-Dorf**, werden **bevorzugt**.

Pachtvertrag

#### Art. 6

Die **Pachtverhältnisse** werden mit **schriftlichen Pachtverträgen** unterzeichnet.

Pachtdauer	<b>Art. 7</b> Die Pachtverträge werden in der Regel auf eine Dauer von 6 Jahren abgeschlossen.  Ein Pächter, der im Verlaufe einer ordentlichen Pachtdauer das AHV-Alter erreicht, scheidet als Pächter aus.  In einem solchen Fall wird mit dem Pächter ein Pachtvertrag mit verkürzter <b>Laufzeit</b> abgeschlossen.
------------	--

Der **Verwaltungsrat** beantragt die **Genehmigung** für eine verkürzte Pachtdauer<sup>3</sup> beim kantonalen Landwirtschaftsamt ein.

#### Nutzungsänderung

**Art. 8**  
~~Eine Nutzungsänderung ist nur mit dem Einverständnis des Verwaltungsrates möglich.~~

#### Pachtzins

**Art. 9**  
Der **Verwaltungsrat** legt den Pachtzins<sup>4</sup> abschliessend fest. ~~Der Pachtzins wird im Herbst in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.~~

**Art. 7**  
Die Pachtverträge werden in der Regel auf eine Dauer von 6 Jahren abgeschlossen.  
  
Ein Pächter, der im Verlaufe einer ordentlichen Pachtdauer das AHV-Alter erreicht, scheidet als Pächter aus.

In einem solchen Fall wird mit dem Pächter ein Pachtvertrag mit verkürzter Dauer abgeschlossen.

Der Ortsverwaltungsrat holt die Bewilligung für eine verkürzte Pacht-dauer<sup>3</sup> beim kantonalen Landwirtschaftsamt ein.

#### Nutzungsänderung

**Art. 8**  
Eine Nutzungsänderung ist nur mit dem Einverständnis des Ortsverwaltungsrates möglich.

#### Pachtzins

**Art. 9**  
Der Ortsverwaltungsrat legt den Pachtzins<sup>4</sup> abschliessend fest. Der Pachtzins wird im Herbst in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

<sup>2</sup> SR 221.213.2 abgekürzt LPG

<sup>3</sup> Art. 7 LPG.

<sup>4</sup> Art. 10 ff. LPG.

#### Unterhaltspflicht

**Art. 10**  
Verunreinigte Strassen und verstopfte Schächte und Drainagen sind durch den Pächter umgehend zu reinigen. Grösste Sorgfalt ist bei der Bewirtschaftung an offenen Gewässern anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes<sup>5</sup> müssen zwingend eingehalten werden.

#### Sorgfaltspflicht

**Art. 11**  
Der Boden ist sorgfältig zu bewirtschaften, massvoll zu düngen und von Unkraut frei zu halten.

### III. Alpen

#### Nutzung

**Art. 12**  
Die der Ortsgemeinde gehörenden Alpen (Rittmarren, Klosterberg, Egg, Rämél-Rinderweid) werden von ihr selbst bewirtschaftet. Die Bestossung mit den

#### Pachtdauer

**Art. 7**  
Die Pachtverträge werden in der Regel auf eine Dauer von 6 Jahren abgeschlossen.

Ein Pächter, der im Verlaufe einer ordentlichen Pachtdauer das AHV-Alter erreicht, scheidet als Pächter aus.

In einem solchen Fall wird mit dem Pächter ein Pachtvertrag mit verkürzter **Laufzeit** abgeschlossen.

Der **Verwaltungsrat** beantragt die **Genehmigung** für eine verkürzte Pachtdauer<sup>3</sup> beim kantonalen Landwirtschaftsamt ein.

#### Nutzungsänderung

**Art. 8**  
~~Eine Nutzungsänderung ist nur mit dem Einverständnis des Verwaltungsrates möglich.~~

#### Pachtzins

**Art. 9**  
Der **Verwaltungsrat** legt den Pachtzins<sup>4</sup> abschliessend fest. ~~Der Pachtzins wird im Herbst in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.~~

<sup>2</sup> SR 221.213.2 abgekürzt LPG

<sup>3</sup> Art. 7 LPG.

<sup>4</sup> Art. 10 ff. LPG.

#### Unterhaltspflicht

**Art. 10**  
Verunreinigte Strassen und verstopfte Schächte und Drainagen sind durch den Pächter umgehend zu reinigen. Grösste Sorgfalt ist bei der Bewirtschaftung an offenen Gewässern anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes<sup>5</sup> müssen zwingend eingehalten werden.

#### Sorgfaltspflicht

**Art. 11**  
Der Boden ist sorgfältig zu bewirtschaften, massvoll zu düngen und von Unkraut **freizuhalten**.

### III. Alpen

#### Nutzung

**Art. 12**  
Die der Ortsgemeinde gehörenden Alpen (Rittmarren, Klosterberg, Egg und Rämél-Rinderweid) werden bewirtschaftet.

vorgesehenen Tiergattungen erfolgt nach Ermessen des Ortsverwaltungsrates.

#### Auftriebsrecht

##### Art. 13

Auftriebsberechtigt sind in erster Linie Ortsbürger, wohnhaft in der politischen Gemeinde Gemmiswald. Soweit diese Ortsbürger die Alpen nicht voll bestossen, können auch andere Landwirte ihr Vieh auftreiben. Es wird Rindvieh aller Altersstufen zugelassen, ausgenommen sind Zuchtstiere.

#### Alpfahrtsvorschriften

##### Art. 14

Der Auftrieb ist nur unter Einhaltung der Alpfahrtsvorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoss gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Tierbesitzer. Tiere, die mit Krankheiten behaftet sind oder den Alpbetrieb stören, können jederzeit von der Alp gewiesen werden.

#### Bewirtschaftung

##### Art. 15

Der Ortsverwaltungsrat bestimmt die Bewirtschaftung und Bestossung der einzelnen Alpen im Rahmen der Sömmerungsbeitragsverordnung des Kantons St. Gallen.

Die Bestossung mit den vorgesehenen Tiergattungen erfolgt nach Ermessen des **Verwaltungsrates**.

#### Auftrieb

##### Art. 13

**Ortsansässige landwirtschaftliche Selbstbewirtschafter können Vieh auf die Alpen der Ortsgemeinde auftreiben. Bevorzugt werden Ortsbürger der Ortsgemeinde Gemmiswald-Dorf.**

#### Alpfahrtsvorschriften

##### Art. 14

Der Auftrieb ist nur unter Einhaltung der Alpfahrtsvorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoss diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Tierbesitzer. Tiere, die mit Krankheiten behaftet sind oder den Alpbetrieb stören, können jederzeit von der Alp gewiesen werden.

#### Bewirtschaftung

##### Art. 15

Der **Verwaltungsrat** bestimmt die Bewirtschaftung und Bestossung der einzelnen Alpen im Rahmen der Sömmerungsbeitragsverordnung des Kantons St. Gallen.

<sup>5</sup> SR 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchuG)

#### Alpmeister

##### Art. 16

Der Ortsverwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Alpmeister. Der Alpmeister ist die erste Ansprechperson zu den Äplern und überwacht die Alparbeiten. Er informiert den Ortsverwaltungsrat regelmässig über den Alpbetrieb.

#### Anstellung der Äpler

##### Art. 17

Der Ortsverwaltungsrat wählt die Äpler. Er setzt die Anstellungsbedingungen, Pflichtenheft und Entschädigung der Äpler vertraglich fest.

#### Alpzins

##### Art. 18

Der Alpzins wird durch den Ortsverwaltungsrat festgelegt.

Stichtag für die Berechnung des Alters der Tiere ist der 1. Juli.

Für das bis am 2. August von der Alp genommene Vieh sind  $\frac{3}{4}$  des Alpzinses zu bezahlen.

Der Alpzins wird im Herbst in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

<sup>5</sup> SR 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchuG)

#### Alpmeister

##### Art. 16

Der **Verwaltungsrat** wählt **den Alpmeister**. **Er** ist die erste Ansprechperson **für die Äpler** und überwacht die Alparbeiten. Er informiert den **Verwaltungsrat** regelmässig über den Alpbetrieb.

#### Anstellung Äpler

##### Art. 17

Der **Verwaltungsrat** wählt die **Äpler**. Er setzt **die Anstellungsbedingungen** vertraglich fest.

#### Alpzins

##### Art. 18

Der Alpzins wird durch den **Verwaltungsrat** festgelegt.

Stichtag für die Berechnung des Alters der Tiere ist der 1. Juli.

Für das bis am 2. August von der Alp genommene Vieh sind  $\frac{3}{4}$  des Alpzinses zu bezahlen.

**Der Alpzins wird im Herbst in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.**

Alpfahrt

**Art. 19**  
Der Tag der Alpfahrt wird vom Ortsverwaltungsrat festgelegt.

Die Talfahrt findet am 20. September statt. Der Ortsverwaltungsrat kann dieses Datum den Verhältnissen entsprechend einige Tage vor- oder nachschieben.

#### IV. Wald

Aufgaben

**Art. 20**  
Die Ortsgemeinde verwaltet und bewirtschaftet ihre eigenen Waldflächen.

Die Hauptziele der Waldbewirtschaftung sind die Sicherung einer nachhaltigen, möglichst profitablen Holzproduktion sowie die Erhaltung und Förderung der weiteren Waldfunktionen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

#### Bewirtschaftung

**Art. 21**  
Die Betriebsform der Waldbewirtschaftung kann sich an die verändernden wirtschaftlichen Entwicklungen anpassen:

- eigener Forstbetrieb
- Zusammenarbeit mit Forstbetrieben

Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

#### Erwerb

**Art. 22**  
Zum Kauf angebotener Wald soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten erworben werden.

#### V. Liegenschaften des Finanzvermögens

Bestand

**Art. 23**  
Die Ortsgemeinde hält gemäss Liegenschaftsverzeichnis nicht landwirtschaftliche Liegenschaften und Grundstücke im Finanzvermögen.

Bestandspflege

**Art. 24**  
Die Kompetenzen zu Käufen und Verkäufen richten sich nach der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde.

Bauland soll vorzugsweise im Baurecht abgegeben werden.

#### Alpfahrt

**Art. 19**  
Der Tag der Alpfahrt wird vom Äpler und dem Alpmeister festgelegt.

Die Talfahrt findet am 20. September statt. Der Verwaltungsrat kann dieses Datum den Verhältnissen entsprechend einige Tage vor- oder nachschieben.

#### IV. Wald

Aufgaben

**Art. 20**  
Die Ortsgemeinde verwaltet und bewirtschaftet ihre eigenen Waldflächen.

Die Hauptziele der Waldbewirtschaftung sind die Sicherung einer nachhaltigen, möglichst profitablen Holzproduktion sowie die Erhaltung und Förderung der weiteren Waldfunktionen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

#### Betriebsform

**Art. 21**  
Die Betriebsform der Waldbewirtschaftung kann sich an die verändernden wirtschaftlichen Entwicklungen anpassen:

- eigener Forstbetrieb
- Zusammenarbeit mit Forstbetrieben

- Zusammenschluss mit Forstbetrieben  
- Fremdbewirtschaftung

#### Erwerb

**Art. 22**  
Zum Kauf angebotener Wald soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten erworben werden.

#### V. Liegenschaften des Finanzvermögens

Bestand

**Art. 23**  
Die Ortsgemeinde hält gemäss Liegenschaftsverzeichnis nicht landwirtschaftliche Liegenschaften und Grundstücke im Finanzvermögen.

Bestandspflege

**Art. 24**  
Die Kompetenzen zu Käufen und Verkäufen richten sich nach der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde (Anhang Finanzbefugnisse).

Bauland soll vorzugsweise im Baurecht abgegeben werden.

Bewirtschaftung	<p><b>Art. 25</b> Die Bewirtschaftung der Liegenschaften erfolgt nach marktüblichen Grundsätzen und ist in der Regel gewinnorientiert.</p> <p>Für alle Mietverhältnisse sind schriftliche Verträge abzuschliessen.</p>
Unterhalt	<p><b>Art. 26</b> Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Werterhaltung zu erfolgen.</p> <p>Unterhaltsarbeiten und Investitionen an Liegenschaften sind nach marktüblichen Verfahren zu vergeben.</p>

Bewirtschaftung	<p><b>Art. 25</b> Die Bewirtschaftung der Liegenschaften erfolgt nach marktüblichen Grundsätzen und ist in der Regel gewinnorientiert.</p> <p>Für alle Mietverhältnisse sind schriftliche Verträge abzuschliessen.</p>
Unterhalt	<p><b>Art. 26</b> Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Werterhaltung zu erfolgen.</p> <p>Unterhaltsarbeiten und Investitionen an Liegenschaften sind nach marktüblichen Verfahren zu vergeben.</p>

## VI. Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

Bestand	<p><b>Art. 27</b> Die Ortsgemeinde hält Liegenschaften und Grundstücke im Verwaltungsvermögen in ihrem Bestand.</p>
Kompetenzen	<p><b>Art. 28</b> Liegenschaften des Verwaltungsvermögens können nur mit Beschluss der Bürgerversammlung ins Finanzvermögen überführt und veräussert werden.</p>

Bestand	<p><b>Art. 27</b> Die Ortsgemeinde hält Liegenschaften und Grundstücke im Verwaltungsvermögen in ihrem Bestand.</p>
Kompetenzen	<p><b>Art. 28</b> Liegenschaften des Verwaltungsvermögens können nur mit Beschluss der Bürgerversammlung ins Finanzvermögen überführt und veräussert werden.</p>

Bewertung	<p><b>Art. 29</b> Die ordentliche Abschreibung der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens richtet sich nach Gemeindegesetz und dem Beschluss des <b>Verwaltungsrates</b>.</p>
Unterhalt	<p><b>Art. 30</b> Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Werterhaltung zu erfolgen.</p>

Bewertung	<p><b>Art. 29</b> Die ordentliche Abschreibung der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens richtet sich nach Gemeindegesetz und dem Beschluss des Ortsverwaltungsrates.</p>
Unterhalt	<p><b>Art. 30</b> Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Werterhaltung zu erfolgen.</p>

## VII. Wertschriften

Bestand	<p><b>Art. 31</b> Die Ortsgemeinde <b>kann</b> Wertschriften (Aktien, Obligationen und andere Wertschriften) in ihrem Bestand <b>halten</b>.</p>
Kompetenzen	<p><b>Art. 32</b> Käufe und Verkäufe von Wertschriften liegen in der Kompetenz des <b>Verwaltungsrates</b> gemäss Gemeindeordnung.</p> <p>Der Bestand soll wertmässig (Verkehrswert) erhalten bleiben. Er darf aber zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung und zur Finanzierung von Investitionen jeglicher Art (Wald, Liegenschaften) herangezogen werden.</p>

Bestand	<p><b>Art. 31</b> Die Ortsgemeinde hält Wertschriften (Aktien, Obligationen, und andere Wertschriften) in ihrem Bestand.</p>
Kompetenzen	<p><b>Art. 32</b> Käufe und Verkäufe von Wertschriften liegen in der Kompetenz des Ortsverwaltungsrates gemäss Gemeindeordnung.</p> <p>Der Bestand soll wertmässig (Verkehrswert) erhalten bleiben. Er darf aber zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung und zur Finanzierung von Investitionen jeglicher Art (Wald,</p>

Liegenschaften) herangezogen werden.

Bestandespflege

**Art. 33**

Die Anlage der Wertschriften soll nach den Kriterien Sicherheit, Risikoausgleich und nachhaltiger Ertrag erfolgen.

Aufbewahrung

**Art. 34**

Die Wertschriften werden in einem offenen Depot einer ortsansässigen Schweizer Bank aufbewahrt.

**VIII. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 35**

Dieses Reglement ersetzt allfällige frühere Reglemente und Richtlinien der Ortsgemeinde.

Inkrafttreten

**Art. 36**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Ortsverwaltungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bestandespflege

**Art. 33**

Die Anlage der Wertschriften soll nach den Kriterien Sicherheit, Risikoausgleich und nachhaltiger Ertrag erfolgen.

Aufbewahrung

**Art. 34**

Die Wertschriften werden in einem offenen Depot einer ortsansässigen Schweizer Bank aufbewahrt.

**VIII. Schlussbestimmungen**

Aufhebung des bisherigen Reglements

**Art. 35**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter vom 18. Februar 2013.

Inkrafttreten

**Art. 36**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der **Verwaltungsrat** bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Gommiswald erlassen am 6. November 2012.

Öffentliche Auflage vom 07. Januar 2013 bis 15. Februar 2013.

Vom Ortsverwaltungsrat Ortsgemeinde Gommiswald in Kraft gesetzt per 18. Februar 2013

ORTSGEMEINDE GOMMISWALD

Der Präsident

Die Ratschreiberin

Roman Bernet-Ritz

Regula Tschopp

Vom **Verwaltungsrat** der Ortsgemeinde Gommiswald erlassen am 12. August 2025.

Öffentliche Auflage (**Fakultatives-Referendum**) vom 25. September bis 03. November 2025.

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde **Gommiswald-Dorf** in Kraft gesetzt per 04. November 2025.

Ortsgemeinde Gommiswald-**Dorf**

Der Präsident

Die Ratschreiberin

Roman Bernet-Ritz

Stefanie Eicher



**Ortsgemeinde  
Gommiswald**

[www.ortsgemeinde-gommiswald.ch](http://www.ortsgemeinde-gommiswald.ch)